

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 5. 5. 2021

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 15. 4. 2021, Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG	894	
20470		
RdErl. 20. 4. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu osteopathischen Leistungen	894	
20444		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 20. 4. 2021, Durchführung des NLöffVZG	894	
81610		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 1. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	896	
79100		
Bek. 20. 4. 2021, Jahresabschluss 2020 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	900	
		Erl. 21. 4. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger) 900
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
		RdErl. 20. 4. 2021, Wasserrechtliche Zulassung für Tiefbohrungen; Vollzug des § 21 Abs. 2 und 3 StandAG
		28800
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Vfg. 27. 4. 2021, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ricklingen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Ohlendorf, Pattensen und Harkenbleck in der Region Hannover
		903
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 5. 5. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe)
		904
		Stellenausschreibung
		904
		Bekanntmachungen der Kommunen
		VO 31. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn
		905

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

C. Finanzministerium**Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen
nach § 71 Abs. 7 NPersVG****RdErl. d. MF v. 15. 4. 2021 — VD4-03602/2/2 —****— VORIS 20470 —****Bezug:** RdErl. v. 6. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 508)
— VORIS 20470 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 894

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer
zu osteopathischen Leistungen****RdErl. d. MF v. 20. 4. 2021
— VD3-03540/01/005/01/Ä —****— VORIS 20444 —**

Der Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer hat sich auf seiner Sitzung vom 18. 3. 2021 auf die folgenden Abrechnungsempfehlungen verständigt.

Die Abrechnungsempfehlungen werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie sind im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt am 20. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 894

Anlage**Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer
zu osteopathischen Leistungen**

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
1	Osteopathische Behandlung Atemsystem/ Brustkorb	GOÄ-Nr. 505 analog
2	Osteopathische Behandlung mit Muskel-energietechniken	GOÄ-Nr. 507 analog
3	Osteopathische Behandlung mit Massage-techniken	GOÄ-Nr. 520 analog
4	Osteopathische Behandlung, Bauch- und Beckenorgane	GOÄ-Nr. 521 analog
5	Osteopathische Behandlung unter Anwendung spezieller Weichteiltechniken	GOÄ-Nr. 523 analog
6	Tenderpoint-Behandlung nach Jons an den Extremitäten	GOÄ-Nr. 525 analog

Nummer	Leistung	Abrechnungsempfehlung
7	Tenderpoint-Behandlung nach Jons an Wirbelsäule und/oder Rumpf	GOÄ-Nr. 526 analog
8	Kraniosakrale osteopathische Behandlung	GOÄ-Nr. 527 analog
9	Osteopathischer Eingriff an der Wirbelsäule	GOÄ-Nr. 3306 analog

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Durchführung des NLöffVZG****RdErl. d. MS v. 20. 4. 2021 — 103-40013/0-2 —****— VORIS 81610 —****Bezug:** RdErl. v. 26. 4. 2011 (Nds. MBl. S. 307)
— VORIS 81610 —

Zum Vollzug des NLöffVZG vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 80), werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1**1.1 Zu Nummer 3 Buchst. a**

Nach dieser Regelung dürfen an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen für die Dauer von täglich drei Stunden Verkaufsstellen öffnen, die nach ihrer Größe und nach Sortiment auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf (i. S. des § 2 Abs. 2) ausgerichtet sind. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1.1.1 Ab einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² handelt es sich um großflächigen Einzelhandel i. S. des Baurechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. 11. 2005 — 4 C 10.04. — zu § 11 Abs. 3 BauNVO). Eine Verkaufsstelle dieser Größe ist nicht mehr auf den Verkauf von Kleinbedarf ausgerichtet. Bei kleineren Verkaufsflächen bleibt zu prüfen, ob die Verkaufsstelle auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf i. S. des § 2 Abs. 2 ausgerichtet ist. Dies ist in der Regel bei Lebensmittelgeschäften mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 m² anzunehmen.

1.1.2 Darüber hinaus müssen die Waren des täglichen Kleinbedarfs (vgl. Verwaltungsgericht [VG] Hannover, Beschl. vom 1. 7. 2010 — 11 B 2749/10 —) das Hauptsortiment darstellen. Dies ist z. B. bei Baumärkten nicht der Fall.

1.1.3 Maßgeblich bei der Betrachtung der Größe und des Sortiments ist die gesamte Verkaufsstelle. In die Verkaufsflächenberechnung sind alle Flächen einzubeziehen, die von Kundinnen und Kunden betreten oder eingesehen werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. 11. 2005 — a. a. O. — S. 16). An Sonn- oder Feiertagen eingerichtete Flächenminimierungen durch Absperrungen oder Angebotsbeschränkungen haben keinen Einfluss auf die Flächenberechnung. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche eines Supermarktes sind eigenständige Verkaufsstellen im Kassenvorbereich wie z. B. Bäckereigeschäfte nicht zu berücksichtigen. Die Verkaufsflächen sind für jede Verkaufsstelle separat zu berechnen.

1.2 Zu Nummer 4Für diese Verkaufsstellen gilt keine Größenbeschränkung auf 800 m² wie bei denen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a.

2. Zu § 5**2.1 Zu Absatz 1**

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf den gesamten Ortsbereich und somit auf alle dort gelegenen Verkaufsstellen, und zwar auch dann, wenn sie nicht zu den Antragstellenden gehören.

2.1.1 Ortsbereich

Mit dem Begriff „Ortsbereich“ hat der Gesetzgeber bewusst den bisher verwandten Begriff wieder in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. So wird klargestellt, dass auch weiterhin keine Ortsteile und Bezirke der Gemeinde i. S. des NKomVG in Bezug genommen werden.

2.1.2 Erforderlichkeit eines Sachgrundes

Bei der Entscheidung über eine Zulassung ist die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des BVerfG vom 1. 12. 2009 — 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 — zum BerlLadÖffG, zu beachten. Im Hinblick auf die grundsätzlich sicherzustellende Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfen Öffnungen an den nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Sonntagen nur bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden.

So ist insbesondere darzulegen, ob und wie zumindest einer der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonntagen rechtfertigt. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung, denn es muss Klarheit über die Art sowie über das zeitliche und räumliche Ausmaß der Veranstaltung oder des Ereignisses bestehen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob der jeweilige Sachgrund so gewichtig ist, eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen (vgl. Oberverwaltungsgericht [OVG] Münster, Beschl. vom 4. 5. 2018 — 4 B 590/18 — und OVG Lüneburg, Beschl. vom 1. 11. 2019 — 7 ME 56/19 — und 1. 9. 2020 — 7 ME 89/20 —).

Hinzuweisen ist auf die ständige Rechtsprechung zur Feststellung von Sachgründen. So werden wirtschaftliche Interessen an einer sonntäglichen Ladenöffnung wie z. B. Umsatzinteresse des Handels oder Shoppinginteressen der Kundinnen und Kunden nicht als Sachgründe akzeptiert.

2.1.3 Die Sachgründe im Einzelnen**2.1.3.1 Besonderer Anlass**

Erforderlich ist im Kern, dass der besondere Anlass den Sonntag prägt und die Geschäftsöffnung sich als bloßer Annex zu dieser Veranstaltung darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. 12. 2009 — 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 — und OVG Lüneburg, Beschl. vom 5. 5. 2017 — 7 ME 32/17 —, 13. 9. 2017 — 7 ME 77/17 —, 1. 11. 2017 — 7 ME 100/17 —, 5. 10. 2018 — 7 ME 75/18 —, 7. 3. 2019 — 7 ME 9/19 —, 1. 11. 2019 — 7 ME 56/19 — und 1. 9. 2020 — 7 ME 89/20 —).

In einem Flächenland wie Niedersachsen mit den vielfältigen kommunalen Strukturen, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie historisch gewachsenen Traditionen sind beispielhafte Aufzählungen kein adäquates Mittel, um Rechtssicherheit herzustellen.

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster (a. a. O.) zeigt, dass trotz der im dortigen Ladenöffnungsgesetz enthaltenen Vermutungswirkung von Anlässen jede einzelne Entscheidung gerichtlich überprüfbar ist.

Als Prüfkriterien kommen im Wesentlichen folgende Aspekte in Betracht:

2.1.3.1.1 Besucherströme

Sog. Besucherströme können ein Kriterium sein, aber nicht das einzige und auch nicht das ausschließliche (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 5. 5. 2017 — 4 B 520/17 —).

Besucherströme können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller prognostiziert werden, die Gemeinde hat aber die Bewertung nachvollziehbar vorzunehmen.

Zwar unterliegt die Prognose der Gemeinde eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle, je-

doch hat das Gericht dennoch zu prüfen, ob die bei der Entscheidung über die Zulassung vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 13. 9. 2017 — 7 ME 77/17 — und 7. 3. 2019 — 7 ME 9/19 — Randnummer 26).

2.1.3.1.2 Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang des Anlasses muss den der Ladenöffnung begründen (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 31. 1. 2020 — 1 B 14/20 —).

2.1.3.1.3 Örtlicher Umfang

Die Festlegung des Ortsbereichs stützt das Regel-Ausnahme-Prinzip.

Daher ist insbesondere der Bezug des Ortsbereichs der Ladenöffnung zum Anlass nachvollziehbar darzustellen. Die Ladenöffnung darf auch hier insoweit nur Annex sein.

Es ist zu prüfen und zu begründen, wie weit die Ausstrahlungswirkung des Anlasses örtlich reicht. So werden z. B. bei kleinen Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 m bis 1 000 m hiervon regelmäßig nicht mehr erfasst (vgl. VG Köln, Beschl. vom 4. 12. 2018 — 1 L 2722/18 —, VG Braunschweig, Beschl. vom 31. 1. 2020 — 1 B 14/20 —).

2.1.3.2 Öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder Sichtbarkeit der Gemeinde

Durch formale kommunale Beschlüsse z. B.

- zu integrierten Kommunalentwicklungskonzepten unter Aspekten wie demographischer Wandel,
- zur Quartiersstärkung,
- zur städtebaulichen Entwicklung der Innenstädte oder
- zu kommunalen Zielen, die aus dem Landesraumordnungsprogramm abgeleitet werden können,

sollte das öffentliche Interesse belegbar sein, insbesondere

- als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden; Erhaltung kommunaler Vielfalt,
- die Schaffung von Möglichkeiten zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Gemeinde sowohl für bereits örtlich verwurzelte als auch für sich neu ansiedelnde Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen,
- die Schaffung von Möglichkeiten, die örtliche demografische Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Das öffentliche Interesse kann mit einem anderen Sachgrund verbunden werden, weil es fraglich sein kann, ob es allein im Einzelfall einen eigenständigen hinreichenden Grund für eine Öffnung rechtfertigt (OVG Münster, Beschl. vom 2. 11. 2018 — 4 B 1580/18 —, OVG Lüneburg, Beschl. vom 7. 3. 2019 — 7 ME 9/19 — und 1. 9. 2020 — 7 ME 89/20 —).

2.1.3.3 Sonstiger rechtfertigender Sachgrund

Es handelt sich um einen Auffangtatbestand

2.1.3.4 Wirtschaftliche Interessen

Umsatz- oder Shoppinginteressen stellen keine Sachgründe dar.

2.1.4 Ermessenentscheidung

Die zuständige Behörde hat — auch bei Vorliegen mehrerer Sachgründe — über die Zulassung in dem ihr zustehenden Ermessen zu entscheiden.

2.1.4.1 Güterabwägung

Durch die Zulassung der Ladenöffnung beeinträchtigte Interessen Dritter sind bei der Entscheidung über die Ladenöffnung zu berücksichtigen.

Gesellschaftsrelevante Rechtsgüter betroffener Dritter können insbesondere sein:

- Schutz der Sonntagsruhe (Kirchen),
- Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe (Beschäftigte),
- Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften).

Es besteht die Möglichkeit, dass die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 1 erfüllt sind, im Rahmen der Güterabwägung jedoch zugunsten der Sonntagsruhe entschieden wird und somit eine Versagung der Zulassung erfolgt.

2.1.4.2 Begrenzung der Ladenöffnung

Wird nach der Güterabwägung zugunsten der Ladenöffnung entschieden, kann gleichwohl, um das Regel-Ausnahme-Prinzip einzuhalten, die Zulassung der Ladenöffnung begrenzt werden und zwar insbesondere

2.1.4.2.1 in zeitlichem Umfang:

Das gesetzlich mögliche Maximum von fünf Stunden muss nicht ausgeschöpft werden; und/oder

2.1.4.2.2 in räumlichem Umfang:

Auf die Rechtsprechung des VG Köln wird hingewiesen (vgl. Nummer 2.1.3.1.3).

2.1.5 Zulässige Anzahl von Sonntagsöffnungen je Kalenderjahr

2.1.5.1 Sechs Sonntage je politischer Gemeinde

Wenn in mehreren Ortsbereichen an ein und demselben Sonntag ein für den jeweiligen Ortsbereich rechtfertigender Sachgrund vorliegt, kann die Zulassung für diese Ortsbereiche bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erfolgen. Damit ist einer der möglichen sechs Sonntage verbraucht.

2.1.5.2 Vier Sonntage je Ortsbereich

Damit dem Sonntagsschutz und der damit verbundenen Arbeitsruhe sowie dem Schutz der Beschäftigten Rechnung getragen wird, ist die Anzahl der zulässigen Sonntagsöffnungen auf maximal vier je Ortsbereich festgeschrieben worden.

2.1.5.3 Regelungen für Ausflugsorte

Ist eine Gemeinde als Ausflugsort durch das MW anerkannt, so erhöht sich die maximale Anzahl auf acht Sonntage.

Ist nicht die gesamte Gemeinde, sondern ist ein Ortsbereich oder sind mehrere Ortsbereiche als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich ausschließlich für diesen Ortsbereich oder diese Ortsbereiche die maximale Anzahl der Sonntage von vier auf acht. Für die gesamte politische Gemeinde gilt dann die Höchstzahl von acht Sonntagen, um eine Gleichbehandlung der Gemeinden i. S. des § 5 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu gewährleisten.

2.2 Zu Absatz 3

Mit der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, nicht aber der Verpflichtung, einer Jahresplanung und Bekanntgabe einer Terminsetzung zur Antragstellung wird ein kommunales Steuerungsinstrument für ein geordnetes Antragsverfahren beschrieben.

§ 28 VwVfG ist anzuwenden, sodass die örtlich gesellschaftsrelevanten Gruppen und Verbände wie z. B. die örtlichen Kirchengemeinden, die örtlichen Einzelhandelsverbände, die örtlich betroffenen Gewerkschaften, die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind. Die Form der Anhörung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Es gelten die Regelungen des Verwaltungsrechts.

Durch diese Beteiligungen und durch die gesetzliche Pflicht zur ortsüblichen Bekanntgabe der betroffenen Sonntage, der Sachgründe und der betroffenen Gebiete entsteht ein transparentes Zulassungsverfahren.

2.3 Zu Absatz 4

Ein herausragender Anlass für eine Verkaufsstelle ist z. B. ein 25-, 50- oder 75-jähriges Geschäftsjubiläum; auch andere Anlässe sind denkbar.

Die Anhörung nach § 28 VwVfG der örtlich gesellschaftsrelevanten Gruppen und Verbände, wie z. B. der örtlichen Kirchengemeinden, der örtlichen Einzelhandelsverbände, der örtlich betroffenen Gewerkschaften, der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer, ist durchzuführen.

Diese Zulassungen unterliegen nicht den speziellen verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 3.

3. Zu § 5 a

Mit dieser Vorschrift wird eine Regelung für restriktiv anzuerkennende Ausnahmesituationen geschaffen.

Ein dringendes öffentliches Interesse an einer sonn- und auch feiertäglichen Öffnung wird bei Katastrophen und Großschadenslagen angenommen. Es soll dann die Möglichkeit der Beschaffung von Material und Versorgungsgütern ermöglicht werden, z. B. bei Überflutungen der Verkauf von Baumaterial und Werkzeug sowie Versorgungsgüter für Helferinnen, Helfer und die Bevölkerung.

Diese Zulassungen sind nicht auf die Anzahl zulässiger Sonntage des § 5 Abs. 1 anzurechnen und unterliegen auch nicht den Verfahrensvorgaben des § 5 Abs. 3.

4. Zu § 6

Für den gewerblichen Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen gelten die Grenzen des § 3 Abs. 1 und 3 und die Ausnahmemöglichkeiten der §§ 4, 5 und 5a.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 6. 5. 2021 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 5. 5. 2021 außer Kraft.

An die
Kommunen
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Apothekerkammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 894

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erl. d. ML v. 1. 12. 2020 — 406-64030/1-2.5/2-1 —

— VORIS 79100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen, teilweise unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ziel und Zweck der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Als Weiser dient u. a. das durch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder zusammengefasste Holzangebot.

Darüber hinaus soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung zugunsten des Gemeinwohls gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Schließlich sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Ziel der Förderung ist es auch, die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit i. S. der Daseinsvorsorge zu sichern. Für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, die langfristig die vielfältigen Funktionen des Waldes erfüllt, ist eine fachkundige Betreuung privater Waldbesitzer unerlässlich. Private Waldbesitzer sind regelmäßig nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz von Forstfachkräften allein zu tragen und sollen daher hierbei unterstützt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse:

2.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Gefördert wird die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem Festbetrag je Festmeter (fm) vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:

- Käuferansprache,
- Entscheidung über Verkaufsverfahren und Mengenverhandlung,
- Preisverhandlung,
- Vertragsabschluss,
- Schriftverkehr einschließlich EDV-Kontakte mit Käufern,
- Erteilung des Zuschlags,
- Erstellung der Rechnung,
- Annahme der Verkaufsgelder,
- Freigabe der Abfuhr,
- Gewährung der Stundung,
- Berechnung von Zinsen und anderen Entgelten.

2.2 Professionalisierung von Zusammenschlüssen

Gefördert werden die Aufwendungen für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Aufwand zur Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

2.3 Forstfachliche Betreuung

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern i. S. des § 4 Bundeswaldgesetz mit mittleren und kleinen Forstbetriebsgrößen durch fachkundige Personen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

3.2 Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung sind nicht antragsberechtigt. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 wird für die forstfachliche Betreuung von Genossenschaftswald keine Zuwendung gewährt.

Maßnahmen im Staatswald sowie auf Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen von Bund und/oder Ländern befindet, sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederzeichnisses mit folgenden Mindestangaben: fortlaufende Nummerierung je Mitglied, Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsfläche in Hektar, ggf. E-Mail-Adresse, Gesamtmitgliedertzahl, Gesamtmitgliedsfläche. Die erstmalige Vorlage wird auf den 1. 8. 2022 festgelegt. Danach ist bei jeder neuen Antragstellung ein aktuelles Mitgliederverzeichnis im Excel-Format digital an die Bewilligungsstelle/Regionalstelle zu übermitteln.

4.2 Besondere Voraussetzungen für die Förderung einer überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 sind:

4.2.1 Effizienzkriterium – Mindestfläche –

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und fortlaufend müssen folgende Mindestflächen überschritten werden:

Region	Mindestfläche forstwirtschaftlicher Zusammenschluss (ha)
Südniedersächsisches Bergland	7 000
Ostniedersächsisches Tiefland	15 000
Westniedersächsisches Tiefland	7 000.

Zur Region Südniedersächsisches Bergland gehören die Landkreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg.

Zur Region Ostniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen sowie die kreisfreie Stadt Braunschweig.

Zur Region Westniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Vechta, Verden, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven.

Bei regionsübergreifenden Zusammenschlüssen zählen die Effizienzkriterien derjenigen Region, in der der Zusammenschluss seinen überwiegenden Flächenanteil hat.

4.2.2 Effizienzkriterium – Mindestvermarktungsmenge –

Zusätzlich zu den Mindestflächen nach Nummer 4.2.1 ist eine Mindestvermarktungsmenge von 0,5 Erntefestmeter (Efm) je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr nachzuweisen.

4.2.3 Forstfachlich ausgebildetes Personal

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen oder der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

Für den Zuwendungszeitraum muss die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gegeben sein.

Von der Förderung einer überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 sind ausgeschlossen:

Die Aufgabenerfüllung durch Dritte (z. B. Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal) einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.

4.2.4 Vermarktete Holzmenge

Zuwendungsfähig ist ausschließlich die im Land Niedersachsen angefallene Holzmenge, die durch den Zuwendungsempfänger für seine Mitglieder als Eigen- oder Kommissionsgeschäft nachweislich im Kalenderjahr vermarktet wird. Die Abgrenzung der förderfähigen Holzmenge erfolgt anhand des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem Konto des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses. Die Zuwendung für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots kann für die jeweilige Holzmenge durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nur einmal beantragt werden.

Nicht in fm verkaufte Hölzer werden in fm ohne Rinde ungerechnet. Für Kurzholz (rm) gilt der Faktor 0,6 und für Waldhackgut (to) der Faktor 0,4. Weitere Verkaufsmaße, z. B. Stangen, werden nicht berücksichtigt.

4.2.5 Informations- und Fortbildungsveranstaltung

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss im Zuwendungszeitraum mindestens eine ganztägige bzw. zwei halbtägige fachliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder und an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ausrichten und einen Nachweis darüber erbringen. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss dabei einen wesentlichen thematischen und organisatorisch abgegrenzten Anteil übernehmen. Die Mitwirkung Dritter ist zulässig. Die durchgeführten Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen bedürfen der An-

erkennung durch die Bewilligungsstelle. Der Nachweis der Veranstaltung erfolgt über eine Einladung und die Zahl der Teilnehmenden.

4.2.6 Ausschluss Mehrfachförderung

Bestehen mehrere Zusammenschlüsse auf gleicher Fläche wird eine Zuwendung nur einmalig für das Holz eines Waldbesitzenden im Rahmen der Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 gewährt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 ist nicht möglich.

4.2.7 Neugründung, Fusion, Erweiterung

Bei Neugründung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, für deren Fläche bereits Zuwendungen nach Nummer 2.1 gewährt werden, endet die Zuwendung insgesamt mit der kürzesten verbleibenden Restlaufzeit der bisher bewilligten Zuwendungen. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahlen des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 % bei gleichzeitiger Einhaltung der festgelegten Effizienzkriterien. Das ML kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

4.3 Besondere Voraussetzungen für die Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2

4.3.1 Förderfähig sind nur Zusammenschlüsse, die bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht erfüllen.

4.3.2 Die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal sowie gleichwertiger Qualifikation (z. B. Kaufmann) nach Nummer 4.2.3.

4.3.3 Die Vorlage eines Geschäftsplans, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

4.3.4 Förderfähig sind Zusammenschlüsse mit einer Mindestfläche von 1 500 ha, davon darf nicht mehr als 30 % der Fläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses auf eine Eigentümerin oder einen Eigentümer entfallen. ML kann Ausnahmen zulassen.

4.3.5 Von der Förderung der Professionalisierung von Zusammenschlüssen nach Nr. 2.2 sind ausgeschlossen:

- die Aufgabenerfüllung durch Dritte (z. B. Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal) einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen,
- forstliche Zusammenschlüsse, die bislang eine Förderung von Geschäftsführung oder Zusammenfassung des Holzangebots erhalten haben, es sei denn es handelt sich um eine Neugründung, Fusion oder wesentliche Erweiterung nach Nummer 4.2.7 Satz 2.

4.4 Besondere Voraussetzungen für die Förderung der forstfachlichen Betreuung nach Nummer 2.3

4.4.1 Für den Zuwendungszeitraum muss eine forstfachliche Betreuung in ausreichendem Umfang durch eigenes forstlich ausgebildetes Personal oder durch privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit Dritten gewährleistet sein. Forstfachlich ausgebildet ist, wer einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder eine nach dem NBQFG oder nach der NLVO gleichwertige Berufsqualifikation besitzt. ML kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

4.4.2 Die für die Berechnung der Höhe der Zuwendung erforderlichen Strukturdaten sind vom Zuwendungsempfänger durch überbetriebliche Waldinventuren oder Forstbetriebsgutachten nachzuweisen. Übergangsweise können auch Er-

gebnisse von Strukturdatenerhebungen, der aktuellen Bundeswaldinventur oder sonstige anerkannte Erhebungen herangezogen werden.

4.4.3 Jährlich sind nach Abschluss der Haushaltsrechnung, spätestens zum 1. März des dem Förderzeitraum folgenden Jahres, die Aufwendungen für die forstfachliche Betreuung vom forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Regelungen für alle Fördergegenstände

5.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.3 sowie nach Nummer 2.2 als Anteilsfinanzierung auf Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

5.1.2 Die Höhe der Zuwendung je Antrag (Bagatellgrenze) muss mindestens

- 2 500 EUR bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2,
 - 500 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.3,
- betragen.

5.1.3 Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung noch nicht vorliegen, kann für die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 auf eine Einzelfallprüfung gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO verzichtet werden.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots (Nummer 2.1)

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die ersten 2 Efm je ha und Jahr 2,00 EUR/Efm. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzenden oder der Waldbesitzenden der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 ha Waldfläche besitzen, für weitere zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG gelten dabei jeweils – aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bewirtschaftung – als Einzelwaldbesitzer.

5.2.2 Professionalisierung von Zusammenschlüssen (Nummer 2.2)

5.2.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- im ersten Jahr 90 %,
- im zweiten Jahr 80 %,
- im dritten Jahr 70 %,
- im vierten Jahr 60 %,
- im fünften Jahr 50 %

der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind die tatsächlichen Ausgaben für das forstfachlich ausgebildete Personal nach Nummer 4.3.2 zuzüglich Neben- und Reisekosten. Die Zuwendung setzt voraus, dass die Fachkraft eine monatliche Mindeststundenzahl von 40 Stunden leistet. Für die einmalige Erstellung eines Geschäftsplans über einen Zeitraum von fünf Jahren sind 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

Ab dem sechsten Jahr wird kein Zuschuss mehr für die Professionalisierung gezahlt.

5.2.2.2 Bei Antragstellung sind für die Aufwendungen zur Erstellung des Geschäftsplans mindestens drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Der Geschäftsplan ist innerhalb des ersten Jahres der Förderung zu erstellen und mit Vorlage des ersten Verwendungs-/Auszahlungsnachweises der Bewilligungsstelle/Regionalstelle zur Prüfung vorzulegen.

5.2.2.3 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben förderfähig, die nach Abzug von Leistungen

Dritter, gewährten Rabatten, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

5.2.3 Förderung der forstfachlichen Betreuung (Nummer 2.3)

5.2.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 7 EUR/ha.

5.2.3.2 Der Zuschuss darf 50 % der vom Zuwendungsempfänger für die forstfachliche Betreuung aufgewendeten Ausgaben nicht übersteigen. Gegebenenfalls darüber hinaus ausgezahlte Zuwendungsbeträge sind zurückzufordern.

5.2.3.3 Die Berechnung der Zuwendungshöhe je Hektar Waldfläche erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der im Besitz der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses befindlichen Waldbestände. Als Faktoren werden der Hiebsatz, der durchschnittliche Gesamtzuwachs und die Mitgliedsfläche herangezogen. Bemessungsgrundlage ist die in der **Anlage** vorgegebene Berechnungsformel.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn vor Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung nach Nummer 2.1

- der forstwirtschaftliche Zusammenschluss aufgelöst wird oder
- der Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt wird.

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

6.2 Sonstige Bestimmungen

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die ein Beihilfempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Zusammenschlüsse, die sich aufspalten, sind nicht förderfähig.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle/Regionalstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.2 Bewilligungsstelle/Regionalstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird in ihren Aufgaben durch landesweit verteilte Regionalstellen unterstützt.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Die zu verwendenden Vordrucke sind bei der Bewilligungsstelle/Regionalstelle erhältlich. Die Bewilligungsstelle/Regionalstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 896

Anlage

Förderung der forstfachlichen Betreuung des mittleren und kleinen Waldbesitzes; Berechnungsformel nach Nummer 5.2.3.3

Die Formel für die Berechnung der Zuschüsse für die angemessene forstfachliche Betreuung lautet wie folgt:

$$\text{Zuschuss/ha Mitgliedsfläche} = 5,30 \text{ €} \times \left(\frac{1}{dGZ} + \frac{1}{HS} \right) + 0,74 \text{ €/ha.}$$

Dabei ist

- dGZ der durchschnittliche Gesamtzuwachs in Vorratsfestmeter je ha,
- HS der Hiebsatz in Erntefestmeter je ha.

**Jahresabschluss 2020
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Bek. d. ML v. 20. 4. 2021 — 203-42141/5-75 —

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2020 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen	EUR
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	35 099 718,65
2. Einzug TKB-Kosten	2 368 628,06
3. Erstattungen des Landes	6 337 873,95
4. Erstattungen der EU	78 281,01
5. Erträge aus der Geldanlage	899 589,93
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	0,00
7. Sonstige Einnahmen	2 554,83
8. Entnahmen aus der Rücklage	886 020,45
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	158 673,57
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 048 902,75
11. Überschüsse aus Vorjahren	257 155,86
12. Verwahrungen	0,00
Gesamteinnahmen	49 137 399,06
Ausgaben	EUR
1. Personal- und Sachausgaben	3 059 552,74
2. Entschädigungen	804 154,79
3. Beihilfen	2 242 885,36
4. Härtebeihilfen	12 025,50
5. Schätzkosten	2 757,51
6. Impfstoffe	401 180,06
7. Impfbeihilfen	2 576,35
8. Untersuchungskosten	11 703 154,55
9. Tierkennzeichnung	1 336 936,95
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 657 301,67
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	20 283 755,71
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	352 131,09
13. Zuführung an Rücklagen	4 146 020,45

14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
15. Sonstige Ausgaben	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 048 902,75
17. Vorschüsse	832,29
Gesamtausgaben	49 054 167,77
Gesamteinnahmen	49 137 399,06
Gesamtausgaben	49 054 167,77
Bankbestand am 31. 12. 2020	83 231,29

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 900

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Bildungs- und
Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern
Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung
zur Schaffung von Netzwerken
(RL Transparenz schaffen —
von der Ladentheke bis zum Erzeuger)**

Erl. d. ML v. 21. 4. 2021 — 105.2-60180/16 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 11. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 813), geändert durch
Erl. v. 30. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 548)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 7. 2021 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4.2 Satz 2 wird der folgende Spiegelstrich angefügt:
 - „— Veranstaltungen des Typs A oder C können online im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt und mit Nachweisen abgerechnet werden, sofern die Veranstaltungen als Online-Veranstaltungen geeignet sind.“
2. In Nummer 5.2.2 wird der folgende neue vierte Spiegelstrich eingefügt:
 - „— Kosten für die Inanspruchnahme von Videokonferenz-Tools (Lizenzen), sofern von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger Veranstaltungen des Typs A oder C online durchgeführt werden,“.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 900

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Wasserrechtliche Zulassung für Tiefbohrungen;
Vollzug des § 21 Abs. 2 und 3 StandAG**

RdErl. d. MU v. 20. 4. 2021 — 25-40300/003 —

— VORIS 28800 —

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1491)
— VORIS 28800 —

Am 1. 1. 2021 trat eine Änderung des StandAG in Kraft. Die in § 21 Abs. 2 StandAG enthaltenen Einschränkungen für die Zulassung von Vorhaben, die eine Teufe von mehr als 100 m erreichen und in bestimmten Gebieten durchgeführt werden sollen, bleiben weiterhin bestehen.

In räumlicher Hinsicht gelten diese Einschränkungen gemäß § 21 Abs. 3 StandAG jetzt

- in identifizierten Gebieten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG und
- in Gebieten i. S. des § 13 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 StandAG, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Die zweite Fallgruppe, die die Vorschrift nennt, ist in Niedersachsen bedeutungslos.

Zu dem Tatbestandsmerkmal der „identifizierten Gebiete nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG“ — im Folgenden: identifizierte Gebiete — muss beachtet werden, dass diese nicht mit den Teilgebieten nach § 13 StandAG gleichzusetzen sind, die die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) in Kartenform auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Die „identifizierten Gebiete“ bildeten einen Zwischenschritt vor der Festlegung der „Teilgebiete“. Die für § 21 StandAG maßgeblichen „identifizierten Gebiete“ wurden von der BGE lediglich in Form von GIS-Shapes herausgegeben (siehe Nummer A.2).

Die bisherige geowissenschaftliche Einzelfallbeurteilung, ob am Vorhabenstandort ein in § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG genanntes Wirtsgestein vorhanden ist, entfällt und wird durch die genannten Gebiete nach § 21 Abs. 3 Satz 1 StandAG (Gebietskulisse) ersetzt.

Für Vorhaben, über deren Zulässigkeit die unteren Wasserbehörden (UWB) zu entscheiden haben, werden nachfolgend Einzelheiten — einschließlich der Beteiligung des LBEG — dargestellt. Außerdem wird die Abwicklung des Verfahrens geregelt, mit dem das ggf. notwendige Einvernehmen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) eingeholt wird.

A. Übersicht**1. Zweck der Sicherungsvorschrift**

Die Regelung des § 21 Abs. 2 und 3 StandAG dient einer Sicherung von Gebieten und damit der Unterstützung eines ergebnisoffenen Auswahlverfahrens für einen Standort zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (vgl. § 1 und § 21 Abs. 1 StandAG). In diesem Verfahren ist jetzt der erste Schritt, in dem die BGE Teilgebiete nach § 13 StandAG ermittelt hat, abgeschlossen; als nächster Schritt soll eine räumliche Einengung auf Standortregionen für eine übertägige Erkundung erfolgen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. §§ 14 f. StandAG). Bis zur Entscheidung über die Festlegung dieser Standortregionen werden vorerst die „identifizierten Gebiete“ gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StandAG gegen eine Beeinträchtigung durch Tiefbohrungen geschützt.

2. Regelungsgehalt von § 21 Abs. 2 u. 3 StandAG

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung entfällt die bisher vorgeschriebene Prüfung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StandAG, ob ein Bohrvorhaben ein Gebiet mit bestimmten geologischen Eigenschaften betrifft (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 2 StandAG). Maßgeblich ist stattdessen die Abgrenzung der „identifizierten Gebiete“, die die BGE unter der Internetadresse <https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/>

zwischenbericht-teilgebiete/ unter der Sammelbezeichnung „Karten und Shape-Dateien“ veröffentlicht hat. Von der jetzt maßgeblichen Gebietskulisse ist der weit überwiegende Teil Niedersachsens erfasst. Wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 3 StandAG — Teufe und Gebiet — bei einem Vorhaben erfüllt sind, darf eine wasserrechtliche Zulassung für das Vorhaben weiterhin nur erteilt werden, sofern einer der Zulassungsgründe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 StandAG erfüllt ist. Vor der Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem BASE gemäß § 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 StandAG herzustellen.

Die Bearbeitung dieser Zulassungsvoraussetzungen gliedert sich demnach in drei Prüfschritte:

1. Feststellung, ob ein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 StandAG vorliegt,
2. Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 StandAG durch die zuständigen Landesbehörden,
3. Einholung des Einvernehmens des BASE.

Der zweite und der dritte Prüfschritt sind entbehrlich, wenn kein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 StandAG vorliegt. Der zweite Prüfschritt enthält nicht zwingend eine Betrachtung aller Tatbestände in den Nummern 1 bis 5 von § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG; insbesondere bei der Bejahung eines Zulässigkeitsgrundes nach den Nummern 2 bis 4 des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG kann die Bearbeitung auf diesen beschränkt werden. Dabei ist anzunehmen, dass auf die im Teilgebietebericht ausgewiesenen Gebiete der Zulässigkeitsgrund nach Nummer 1 keine Anwendung finden kann (Bundestags-Drucksache 19/22779, S. 17).

B. Erster und zweiter Prüfschritt**1. Feststellung, ob ein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 StandAG vorliegt**

Das Verbot gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 StandAG ist von einer Wasserbehörde nur zu beachten, wenn für das Vorhaben eine wasserrechtliche Zulassung benötigt wird. Die bloße Anzeige gemäß § 49 WHG löst für sich allein noch nicht die dargestellten Rechtsfolgen aus.

Die nach Eingang einer Anzeige zu prüfende Frage, ob für das Vorhaben ein Benutzungsrecht beantragt werden muss, ist allein anhand der wasserrechtlichen Kriterien, also nach den §§ 8 und 9 i. V. m. § 49 Abs. 1 WHG, zu beantworten.

Hinweis: Die im neuen § 21 Abs. 4 StandAG enthaltene Verpflichtung, die Anzeige eines Vorhabens an den Bund weiterzugeben, ist nur von der Bergbehörde zu erfüllen.

Die Wasserbehörde trägt nur dann als Zulassungsbehörde die Verantwortung für die Umsetzung der Zulassungsbeschränkung nach § 21 Abs. 2 StandAG, wenn das Vorhaben nicht zugleich einer Betriebsplanpflicht nach dem Bergrecht unterliegt. Sofern dagegen die Bergbehörde auf der Grundlage einer Anzeige nach § 127 BBergG die Einhaltung der Betriebsplanpflicht im Einzelfall für erforderlich erklärt, geht gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Zulassung auf sie über. In diesem Fall ist die Bergbehörde die Zulassungsbehörde i. S. von § 21 Abs. 2 StandAG.

Für in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende zulassungsbedürftige Vorhaben, die eine Teufe von mehr als 100 m erreichen, hat die UWB zu prüfen, ob die Kulisse der „identifizierten Gebiete“ (siehe Nummer A.2) betroffen ist. Da die „identifizierten Gebiete“ lediglich als Shape-Dateien herausgegeben wurden, ist für die Anwendung der Regelungen in § 21 Abs. 2 und 3 StandAG jetzt die Nutzung eines geografischen Informationssystems erforderlich. Wenn — wie üblich — für die Bohran-

zeige nach § 49 WHG der vom LBEG bereitgestellte Internetdienst „Norddeutsche Bohranzeige Online“ (<https://nibis.lbeg.de/Bohranzeige/>) genutzt wird, findet bereits beim LBEG ein Abgleich mit der genannten Gebietskulisse statt. Die UWB erhält dann die Daten aus der Online-Bohranzeige einschließlich einer Angabe, ob das Vorhaben in den „identifizierten Gebieten“ liegt.

Die bisher übliche Stellungnahme des LBEG zu der Frage, ob Beschränkungen nach § 21 Abs. 2 StandAG zu beachten sind, wird dadurch ersetzt.

Falls sich das Vorhaben nicht in der Gebietskulisse nach § 21 Abs. 3 Satz 1 StandAG befindet, bedarf es keiner weiteren Beteiligung des LBEG und des BASE. Die Prüfung des § 21 Abs. 2 und 3 StandAG ist dann abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des StandAG zulässig ist.

Andernfalls ist zu prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 StandAG gegeben sind.

2. Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 StandAG

Für die Prüfung beteiligt die UWB in der Regel das LBEG. Sofern nach dem Kenntnisstand der UWB die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG belastbar zu begründen sind, ist eine Beteiligung des LBEG unnötig.

Als Arbeitsgrundlage hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine konkrete Beschreibung ihres oder seines Vorhabens vorzulegen.

Bereits vor einer Beteiligung des LBEG ist grundsätzlich von der UWB festzuhalten, ob nach ihrem Kenntnisstand eine Zulässigkeit gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG in Betracht kommt, weil etwa im engen räumlichen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bereits andere Tiefbohrungen erfolgt sind, die ihr angezeigt oder von ihr zugelassen wurden. Es ist zu klären, ob diese ggf. vor Ort vorhandenen Informationen bereits ausreichen, um den Zulassungstatbestand ohne eine Beteiligung des LBEG zu bejahen.

Zur Auslegung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG wird die Gesetzesbegründung herangezogen, nach der für Geothermie-Bohrungen und Bohrungen zur Erschließung von Grundwasservorkommen ein enger räumlicher Zusammenhang in der Regel dann angenommen werden sollte, wenn diese im gleichen Siedlungsbereich erfolgen (Bundestags-Drucksache 18/11398, S. 65).

Demnach wird der enge räumliche Zusammenhang grundsätzlich angenommen, wenn vergleichbare Vorhaben im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans vorhanden sind. Daneben kann auch ein tatsächlich bestehender Bebauungszusammenhang i. S. eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), d. h. ohne einen trennenden Außenbereich zwischen den betrachteten Punkten, ausreichen.

Da für diesen Ausnahmestatbestand auch geologische Aspekte zu berücksichtigen sind, ist die Heranziehung einer vorhandenen Bohrung problematisch, wenn sie sich nicht in der Kulisse der identifizierten Gebiete befindet.

Die UWB beurteilt, ob das Vorhaben hinsichtlich anderer Zulassungsvoraussetzungen als § 21 Abs. 2 StandAG grundsätzlich zulassungsfähig ist.

Falls der Zulassungsantrag voraussichtlich nicht wegen des Fehlens anderer Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden muss und die UWB die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG nicht mit eigenen Kenntnissen begründen kann, übermittelt die UWB die Vorhabenbeschreibung sowie das Ergebnis ihrer Prüfung zu § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG an das LBEG und bittet dieses um eine Stellungnahme.

Die Kontaktadresse lautet wie folgt:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
Stilleweg 2,
30655 Hannover,
E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de.

Daneben wird das LBEG durch die UWB ggf. um eine Stellungnahme gebeten, um die Fachkompetenz des LBEG im Bereich der Geothermie oder als Teil des gewässerkundlichen Landesdienstes zu nutzen. Diese fachlichen Tätigkeiten des LBEG bilden keinen Gegenstand des vorliegenden Erlasses.

Das LBEG nimmt zu den Zulassungsmöglichkeiten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 StandAG Stellung. Es bedarf dabei nicht zwingend einer vollständigen Betrachtung dieser vier Zulässigkeitsgründe, insbesondere, wenn einer von ihnen gegeben ist.

Das LBEG befasst sich nicht mit dem Zulassungstatbestand der „offenbar nicht beabsichtigten Härte“ (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StandAG).

Eventuelle Rückfragen des LBEG an die Antragstellerin oder den Antragsteller sind grundsätzlich über die UWB zu äußern.

3. Verfahren der UWB nach einer Beteiligung des LBEG

Die UWB legt die LBEG-Stellungnahme ihrem Entscheidungsentwurf zugrunde.

Die UWB beurteilt das Vorliegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte i. S. des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StandAG, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller hierfür Gründe dargelegt hat.

Für die Abwägung ist darauf hinzuweisen, dass überzeugende Anwendungsfälle für diesen offen formulierten Ausnahmestatbestand nur äußerst selten zu erwarten sind. Dies beruht darauf, dass § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG in den Nummern 1 bis 4 bereits eine breite Palette einzelner Begründungen auflistet, die jeweils zu einer Nachrangigkeit des öffentlichen Sicherheitsinteresses führen. Weil so viele Begründungen konkret genannt sind, bleibt für den Tatbestand in Nummer 5 des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG allenfalls noch ein sehr kleiner Anwendungsbereich. Wie ein solcher Fall eventuell gestaltet sein könnte, kann im Voraus nicht beschrieben werden.

C. Beteiligung des BASE

1. Versand an das BASE

Das BASE ist in Fällen, in denen ein Vorhaben nach § 21 Abs. 2 und 3 StandAG vorliegt und dieses nach mindestens einem der Tatbestände in den Nummern 2 bis 5 des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG zugelassen werden soll, zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt außerdem in Fällen, in denen die Zulassung für ein solches Vorhaben versagt werden soll, weil die Prüfung von § 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 StandAG negativ verlief.

Die UWB beteiligt das BASE direkt. Die bisher vorgesehene Übermittlung über das MU entfällt. Die Kontaktadresse des BASE lautet:

info@bfe.bund.de.

Bezüglich der zu übermittelnden Unterlagen hat das BASE ausgeführt:

Antragsunterlagen müssen dem BASE nicht vollständig vorgelegt werden. Es sind jedoch die den Umfang und die technische Durchführung beschreibenden und das Ergebnis der Prüfung nach § 21 Abs. 2 StandAG stützenden wesentlichen Darstellungen zu übermitteln. Die übermittelten Unterlagen müssen dem BASE die Möglichkeit eröffnen, den Abschluss der Prüfungen durch die zuständige Behörde (Bekanntgabewillen) sowie die Authentizität der Unterlagen feststellen zu können. Eine Übermittlung des vollständigen Bescheidentwurfs ist nicht zwingend erforderlich.

2. Stellungnahme des BASE, Achtwochenfrist

Vor der Erklärung des BASE darf das Vorhaben nicht zugelassen werden. Rückfragen des BASE werden direkt an die UWB gerichtet.

Sofern aus Sicht von UWB und LBEG eine Zulassung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4 StandAG möglich ist, überwacht die UWB den Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 5 StandAG.

Die öffentliche Bekanntmachung der Erklärung des BASE gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG wird vom BASE veranlasst.

D. Abschluss des Verfahrens**1. Bekanntgabe der Entscheidung**

Nach dem Abschluss des Verfahrensabschnitts zur Abstimmung mit dem BASE gibt die UWB die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

Es ergeht keine gesonderte Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung nach § 21 StandAG. Verfahrensrechtlich regelt § 21 StandAG nur eine Anforderung, die (neben anderen) erfüllt sein muss, damit die wasserrechtliche Zulassung erteilt werden darf. Sollte diese Anforderung im Einzelfall einmal nicht erfüllt sein, wäre die wasserrechtliche Zulassung abzulehnen.

Die Entscheidung darf nur bekannt gegeben werden, wenn ein inhaltliches Einvernehmen in Bezug auf § 21 Abs. 2 StandAG hergestellt wurde oder das Einvernehmen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 5 StandAG als erteilt gilt.

Eine zeitliche Abhängigkeit von der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 StandAG besteht nicht.

2. Übermittlung der Zulassungsentscheidung an das MU

Das StandAG sieht in § 12 Abs. 3 Satz 3 vor, dass das Land Informationen über die nach § 21 StandAG zugelassenen Vorhaben an die BGE übermittelt. Aus diesem Grund benötigt das MU nach der Bekanntgabe der Entscheidung eine Kopie. Diese

sollte an die E-Mail-Adresse standag-wasserr@mu.niedersachsen.de übersandt werden.

3. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung über die Zulassung

Die verfahrensführende Behörde hat die Entscheidung nach außen zu vertreten.

Zulässig wäre ein Rechtsbehelf der Antragstellerin oder des Antragstellers gegen eine Ablehnung der Zulassung. Soweit eine solche Ablehnung auf dem Zulassungshindernis des § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 StandAG beruht und Aussagen aus der LBEG-Stellungnahme angegriffen werden, unterstützt das LBEG die UWB, soweit erforderlich, bei der Verteidigung der Entscheidung.

E. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 4. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 21. 4. 2021 außer Kraft.

An die
Unteren Wasserbehörden

Nachrichtlich:

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 901

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken
der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Gemarkungen
Ricklingen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum,
Ohlendorf, Pattensen und Harkenbleck
in der Region Hannover**

**Vfg. d. NLStBV v. 27. 4. 2021
— GB Hannover 31020-B-3 —**

Bezug: Vfg. v. 21. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1632)

I.

In der im Bezug genannten Vfg. bezüglich der Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ricklingen, Wettbergen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Ohlendorf, Pattensen und Harkenbleck in der Region Hannover werden die in den Nummern 2.1, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2 und 3.4 benannten Abstufungen und Einziehungen der Teilstrecken der Bundesstraße 3 (alt) und Kreisstraße 225 aufgehoben.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 903

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 5. 2021
— OL21-024-01 —**

Die Firma Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Im alten Haferland 6, 26169 Friesoythe, hat mit Antrag vom 18. 1. 2021, zuletzt geändert mit Schreiben vom 11. 2. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf dem Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe, Im alten Haferland 6, Gemarkung Gehlenberg, Flur 1, Flurstück 243/7, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erhöhung der Durchsatzkapazität von 49 t/d auf 79 t/d.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.10.2.1 (G/E) und 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

Stellungnahme der Stadt Friesoythe vom 6. 3. 2021.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 6. 5. bis zum 7. 6. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0441 799-2311 und unter Beachtung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen;

— Rathaus der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 327, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus der Stadt Friesoythe für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Tel. 04491 9293-327 vereinbart werden. Sollte das Rathaus der Stadt Friesoythe während des Zeitraums der Bek. wieder für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen, liegen die Unterlagen an dem genannten Ort während der Dienststunden aus.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 5. 2021** und endet mit Ablauf des **7. 7. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 29. 7. 2021, ab 10.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal (Raum 318)
des Rathauses der Stadt Friesoythe,
Alte Mühlenstraße 12,
26169 Friesoythe,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 7. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 904

Stellenausschreibung

Wohnen und arbeiten wo andere Urlaub machen! Die **Stadt Braunlage** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

**Geschäftsführung Braunlage Tourismus GmbH
mit gleichzeitiger technischer und kaufmännischer Leitung
der Städtischen Betriebe Braunlage (w/m/d)**

unbefristet in Vollzeit bis EntgeltGr. 15 TVöD je nach persönlichen Voraussetzungen.

Details zur Stelle, insbesondere Anforderungsprofil und Aufgabenschwerpunkte, finden Sie auf www.braunlage.city (Aktuelles) oder in der Jobbörse der Agentur für Arbeit.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen in einer PDF-Datei per E-Mail **bis zum 24. 5. 2021** an f.boffer@nsi-consult.com richten.

Fragen zur Stelle können Sie unter Tel. 05520 940-101 an Bürgermeister Wolfgang Langer richten.

— Nds. MBl. Nr. 16/2021 S. 904

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Gebiet der Gemeinde Lehre, im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn vom 31.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020, Nds. GVBl. S. 451), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018, Nds. GVBl. S. 220, 2019, S. 26) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland“. Es befindet sich nahezu vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von ca. 1,7 Hektar befindet auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Im Osten des Gebietes zieht sich die Landesstraße L 295 entlang, an denen die Ortschaften Wendhausen, Lehre und Flechtorf liegen. Die L 295 selbst ist nicht Bestandteil des NSG. Im westlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet durch die Landesstraße L 639 durchtrennt und verbindet die Orte Wendhausen im Süden und Essenrode im Norden. Im östlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle durch die Kreisstraße K 35 durchtrennt und verbindet die Orte Groß Brunsrode im Süden und Klein Brunsrode im Norden.

Die „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ bestehen aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten. Der überaus hohe Anteil an Altholzbeständen, stark dimensionierter Bäume, mit z. T. besonders großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen, sowie der hohe Totholzanteil sind kennzeichnend für diesen Wald, ebenso die z. T. hervorragend ausgeprägten Waldinnenränder mit ihren stauden- und strauchreichen Säumen.

Kennzeichnend für dieses Gebiet sind auch diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer, Gräben und kleinere naturnahe Bachläufe im Wald. Diese Gewässer sind z. T. sommertrocken. Südöstlich von Essenrode, sowie südlich und südöstlich von Klein Brunsrode befindet sich z. T. extensiv bewirtschaftetes Feucht- und Nassgrünland, sowie Flutrasen. Diese Bereiche sind u. a. von Röhrrichten, Baum- und Gebüschgruppen geprägt.

Das überwiegend ebene bis flach wellige Relief im Gebiet, bewegt sich zwischen ca. 80 und 110 Höhenmetern NHN. Es herrschen vor allem schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte mit geringem bis mäßigem Wechsel zwischen Vernässung und abnehmender Feuchte bei tief sitzender Staunässe vor. Kleinflächig treten sowohl schwächer bis mäßig grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte auf, als auch von Stau- oder Grundwasser unbeeinflusste Bereiche mit mäßiger Wasserversorgung. Diese standörtlichen Unterschiede beeinflussen die darauf stockenden Waldbestände.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen. Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage B**). Die Grenze

verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie die Lage und der Umfang der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:7.500.

Die Anlagen A bis C, sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt, unentgeltlich eingesehen werden, sowie bei der Gemeinde Meine und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

- (4) Das NSG dient der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es dient zugleich der Sicherung des westlichen Teiles des EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1022 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischem Waldinnenklima und mit repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose,
2. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE Flächen) in einzelnen Bereichen,
3. die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldinnenrändern, auch entlang von Wegen,

5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von struktur- und artenreichem, feuchtem oder mesophilem Grünland, sowie von Nassgrünland, Flutrasen und Röhrrichten,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken und Feldgehölzen,
8. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren, sowie der Jagdlebensräume diverser in ihrem Bestand gefährdeter Arten, insbesondere für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten, der Lebensräume von Wildkatze und Luchs und der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung von Wölbäckern,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „*Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“, sowie im westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt.

Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind:

1. Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände folgender unter a) bis d) genannten Waldlebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie). Die Bestände sind naturnah, strukturreich, möglichst großflächig und unzerschnitten. Das Bodenrelief ist natürlich, die Bodenstruktur intakt. Darüber hinaus umfassen sie möglichst alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Krautschicht besteht jeweils aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist ausreichend hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die einzelnen Lebensraumtypen sind insbesondere nachfolgend genannte Erhaltungszustände günstig:

a) Im „*Hainsimsen-Buchenwald*“ (LRT 9110),

wird auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von der Rotbuche dominiert. Phasenweise können auf Teilflächen weitere Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Birke oder Eberesche beigemischt sein. Die charakteristischen Arten wie bspw. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) Im „*Waldmeister-Buchenwald*“ (LRT 9130),

wird auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogelkirsche oder Winterlinde vertreten. Die charakteristischen Arten wie bspw. Waldmeister (*Galium odoratum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) kommen in stabilen Populationen vor.

c) Im „*feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald*“ (LRT 9160),

ist auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten die typische Baumartenverteilung von einer Dominanz aus Stieleiche und Hainbuche geprägt. Lebensraumtypische Mischbaumarten sind zahlreich vorhanden. Der Anteil an lebensraumtypischen Gehölzarten ist auf insgesamt über 80% der Fläche vorhanden. Reine Altholzbestände mit starkem und sehr starkem Baumholz sind weitgehend und gut verteilt vorhanden. Totholzreiche Uraltbäume sind prägendes Element für das Vorhandensein einer artenreichen Waldfledermaus- und Totholzkäferfauna und Grundlage für das Vorkommen entsprechender charakteristischer Arten dieses Lebensraumtyps. Die charakteristischen Arten wie bspw. Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Kleinspecht (*Dendrocopus minus*), Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor. Das lebensraumtypische Arteninventar ist sowohl in der Strauch- als auch Krautschicht annähernd vollständig vorhanden bzw. weist nur geringe Defizite auf. Zeigerpflanzen anthropogener Störungen fehlen oder treten nur vereinzelt auf. Aufflichtungen sind allenfalls mäßig groß. Es gibt keine oder nur geringe Defizite bei Alt- und Totholz. Der Wasserhaushalt ist weitgehend intakt und Nährstoffanzeiger fehlen oder treten nur vereinzelt auf.

d) Im „*Auenwald mit Erle, Esche, Weide*“ (LRT 91E0*),

wird auf feuchten bis nassen Standorten die Baumschicht von Schwarzerle und Esche geprägt bei weitgehend intaktem Wasserhaushalt. Es gibt nur geringe Defizite bei den typischen Standortstrukturen und nur geringe Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung.

2. Für die Tierart *Kammolch* (*Triturus cristatus*) (gem. Anhang II FFH-Richtlinie) wird die Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensräume, insbesondere durch fischfreie, sonnenexponierte, dauerhaft vorhandene Stillgewässer in unterschiedlicher Größe mit gut ausgeprägter submerser und emerger Vegetation in ausreichender Anzahl und guter Verteilung im Gebiet sicher gestellt. Geeignete Verbindungsstrukturen zwischen den Laichgewässern, wie bspw. entlang von Bachläufen, Gräben oder Hecken sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Landlebensraum ist reich strukturiert und oberflächennahe Bodenverstecke, wie bspw. Totholz und Baumstubben sind in ausreichendem Umfang und gut verteilt im Gebiet vorhanden.

(4) Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet im NSG sind:

Für die folgend unter 1. bis 3. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI (Anhang I-Arten),
 - a) den Rotmilan (*Milvus milvus*)
insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.
 - b) den Grauspecht (*Picus canus*)
insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlenzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden, sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - c) den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlenzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.
 - d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 2. für folgende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRI, die ebenfalls einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
 - a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*)
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzelteflern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gut Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.
 - b) den Neuntöter (*Lanius collurio*)
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenfluren kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
 - c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
 - d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze,
 - sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - e) den Kranich (*Grus grus*)
insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.
3. für Brutvogelarten gemäß Art. 4 (2) VSRI, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
 - a) den Wendehals (*Jynx torquilla*)
insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
 - b) den Baumfalken (*Falco subbuteo*)
insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbeständen in Waldrandnähe sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.
 - c) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.
 - d) den Pirol (*Oriolus oriolus*)
insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.
 - (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. stauden- und strauchreiche Waldinnenränder zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 2. Fließ- und Stillgewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen,
 3. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 4. Röhrrichte zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 5. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o. g. Vogelarten. Darüber hinaus

findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.

6. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht-heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Hunde in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August frei laufen zu lassen,
 11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 12. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 13. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 14. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 15. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
 16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen Wege im Rahmen der ruhigen Erholung verlassen werden, bspw. um wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf aus der Natur pfleglich zu entnehmen. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade.
- (3) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keine Zustimmung der Naturschutzbehörde, Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen keiner Anzeige,
 3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen und Bahnanlagen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ohne Umwandlung von Grünland in Acker, sowie auf Grünland
1. Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 4. ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
1. die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,

2. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortgerechten Arten,
 3. ohne den aktiven Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. spätblühender Traubenkirsche,
 5. außerhalb des Landeswaldes Uraltbäume (≥ 200 Jahre) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu fällen,
 6. ohne Horstbäume zu fällen,
 7. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 8. ohne Wölbäcker zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben
- I. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0* zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, bzw. zur Verjüngung der Eiche Kahlschläge über 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen der Mindestabstand von 40 Metern der Gassenmitten von Feinerschließungslinien zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten wird,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypenflächen 9160 und 91E0* nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden,
- III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- C.) sowie nach folgenden, sich aus Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses ergebenden, mindestens notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für die die Anlage des Erlasses keine Vorgaben enthält, soweit
1. zum Schutz der signifikanten Vogelarten Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals die Vorschriften des § 3 (1) Nr. 5 beachtet werden.
- D.) sowie folgenden für Landeswaldflächen sich aus Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses aus dem LÖWE-Erlass ergebenden und in besonderem Maß den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten dienenden Vorgaben, soweit
1. Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
2. stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen,
3. zusätzlich auch auf die aktive Einbringung von potentiell invasiven Baumarten wie bspw. Douglasie in Waldlebensraumtypen und in deren Nachbarschaft verzichtet wird,
4. auch ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht-heimischen Arten, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche.
- E.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung.

- F.) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.
- G.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 (1) Nr. 5.
1. Mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen.
2. Die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) In den Fällen der Absätzen 2 bis 6 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zu-

stimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende LSGVO „Essenrode-Grassel“ vom 03. November 1977, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 15. Dezember 1977, S. 203-206 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

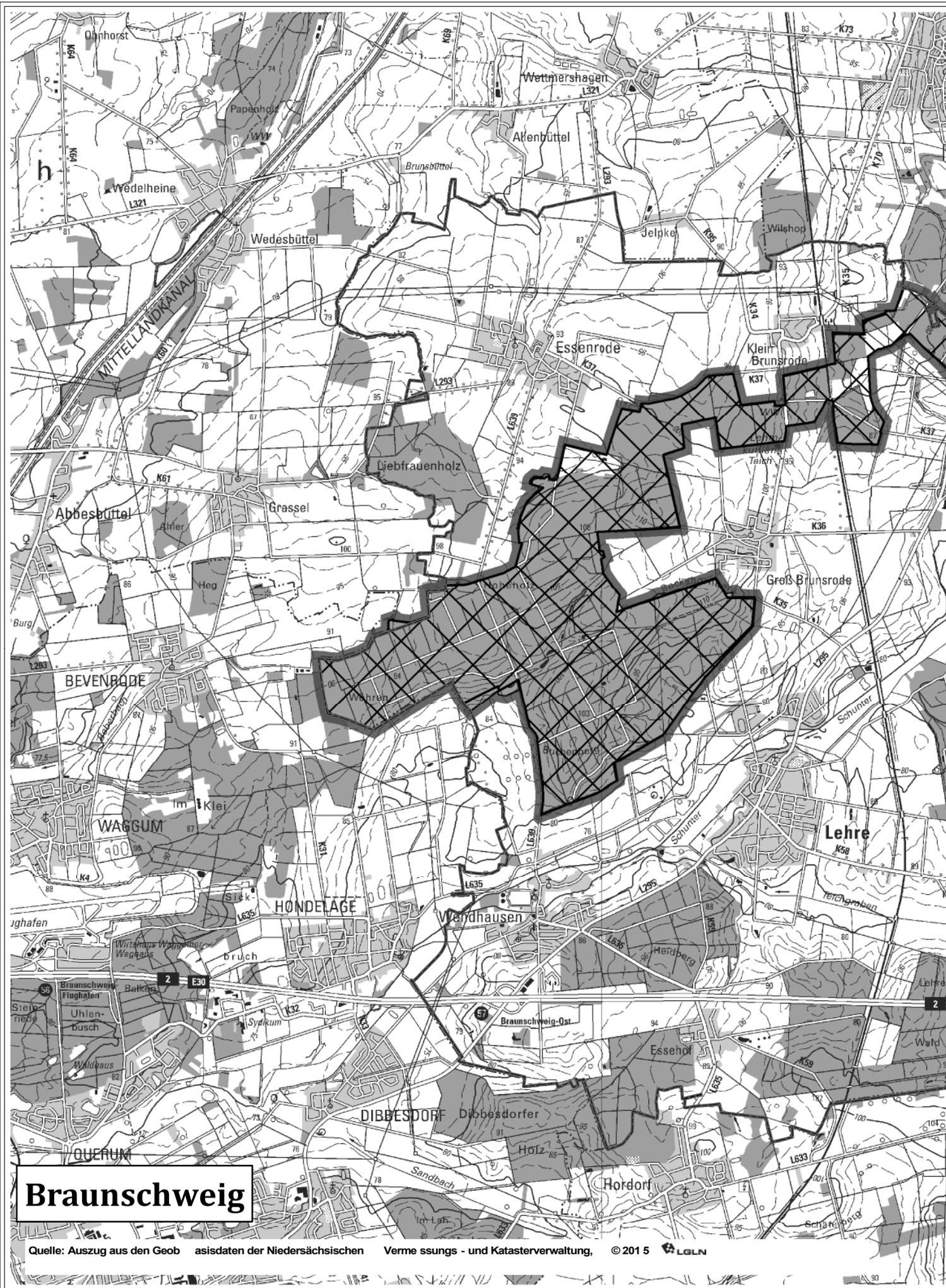
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Helmstedt, den 14.04.2021

Der Landrat

(L. S.) gez. Radeck



Braunschweig

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015 LGLN



**Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen
Braunschweig und Wolfsburg"
(Anlage A zur Verordnung über das NSG)**



Wolfsburg

Legende

-  Kreisgrenze
-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  FFH-Gebiet
-  EU-Vogelschutzgebiet

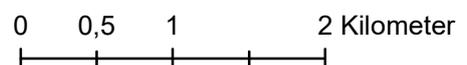


Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Südtor 6
38350 Helmstedt
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 14.04.2021
Der Landrat

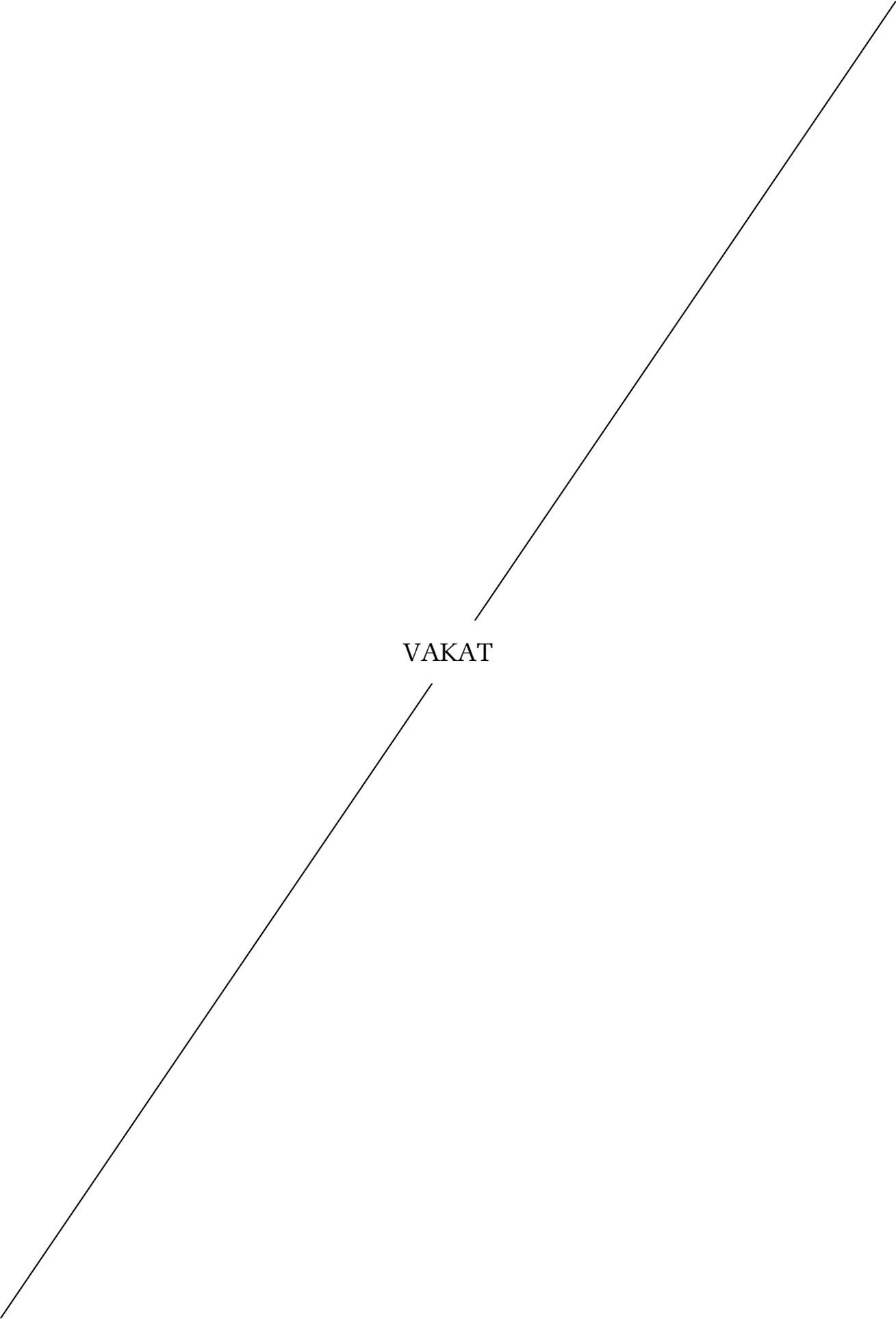
(L. S.) gez. Radeck

Maßstab: 1:50.000

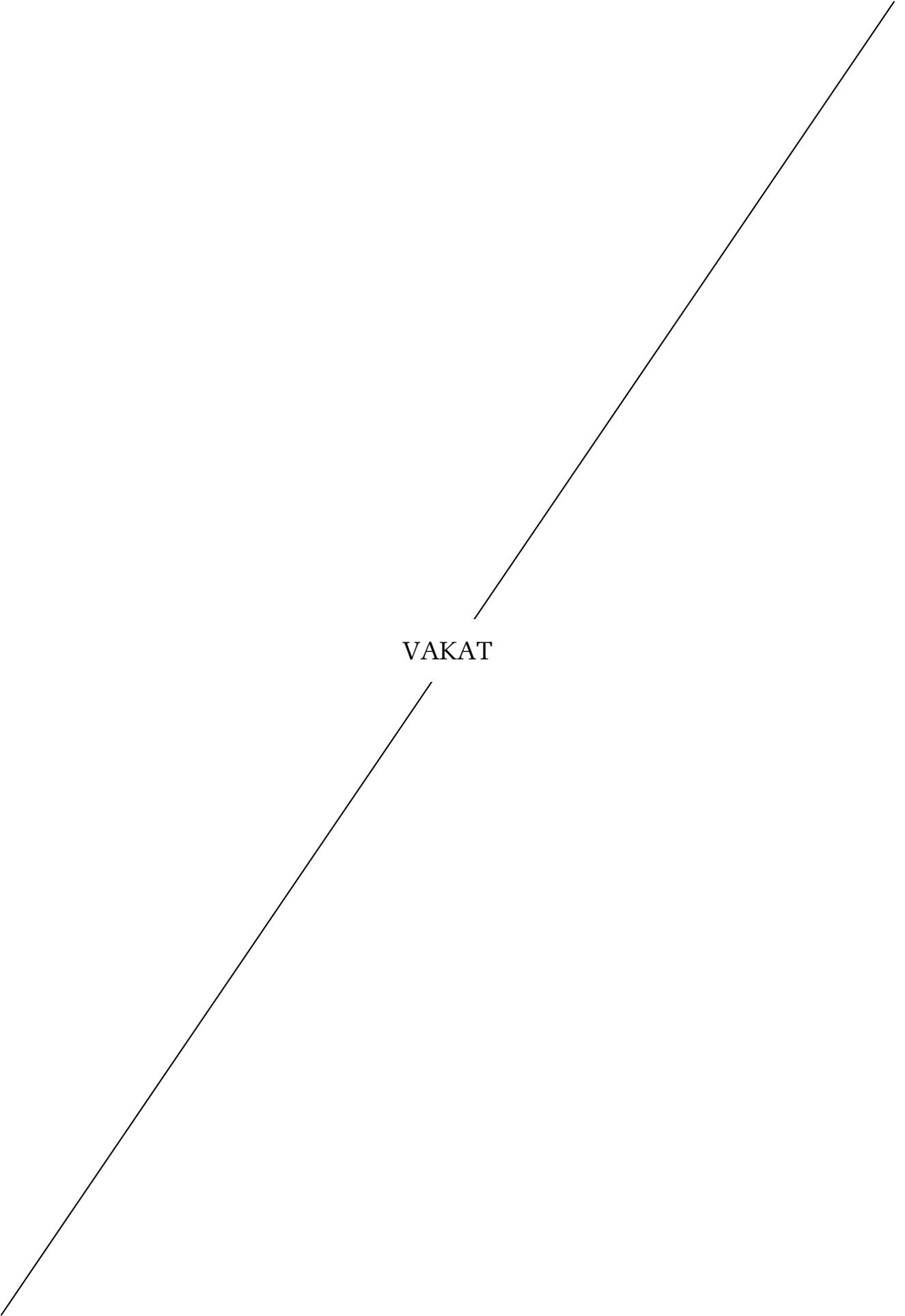


Stand: März 2021





VAKAT



VAKAT

